

Beihilfeanspruch und Kindergeld

Seit dem 01.01.2007 wird Kindergeld während einer Berufsausbildung nicht mehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sondern nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Diese Kürzung des Bezugszeitraums um 2 Jahre hat auch Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch, da die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe an den Anspruch auf Kindergeld gekoppelt ist.

Nicht nur das Kind verliert damit zwei Jahre früher den Beihilfeanspruch. Auch der Beamte selbst muss entsprechend früher seinen Versicherungsschutz dem sinkenden Beihilfeanspruch von 70 % auf 50 % anpassen, wenn es sich um das zweite Kind handelt, das aus der Beihilfe herausfällt.

Besonderheiten für Baden-Württemberg, Hessen, Bremen

In Baden-Württemberg entfällt der Beihilfeanspruch erst zum Ende des Jahres, in dem das Kind den Anspruch auf Kindergeld verliert. Auch beim Beamten selbst ändert sich folglich erst zum Ende des entsprechenden Jahres der Beihilfeanspruch. Der Beamte des Landes Baden-Württemberg behält allerdings nach wie vor seinen Bemessungssatz von 70 % auf Dauer, sobald er drei berücksichtigungsfähige Kinder hat bzw. hatte.

In den Ländern Hessen und Bremen sinkt der Beihilfeanspruch für jedes einzelne aus der Berücksichtigungsfähigkeit herausfallende Kind um 5 %-Punkte, und zwar zum Ende des Monats, in dem der Kindergeldanspruch entfällt. Von der Reduzierung des Bemessungssatzes sind darüber hinaus auch der Beamte selbst sowie alle weiteren berücksichtigungsfähigen Personen betroffen.

Sonderregelung für bereits immatrikulierte Kinder:

In allen Beihilfevorschriften wird für Kinder, die seit dem Wintersemester 2006/ 2007 ununterbrochen immatrikuliert sind, weiterhin Beihilfe zu den entstehenden Krankheitskosten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt (Ausnahme Sachsen: Immatrikulation muss zum Sommersemester 2006 erfolgt sein).

Bei der Frage, ob ein studierendes Kind, das unter diese Sonderregelung fällt, zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes beim Beihilfeberechtigten selbst führt, herrscht leider beim Bund und den Ländern keine Einigkeit.

Vorschrift	Für das studierende Kind wird Beihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn Immatrikulation bis zum ... erfolgt ist:	Wird das Kind zur Erhöhung des Bemessungssatzes berücksichtigt?
Bund	Wintersemester 2006/07	nein
Baden-Württemberg	Wintersemester 2006/07	ja
Bayern	Wintersemester 2006/07	ja
Berlin	Wintersemester 2006/07	nein
Brandenburg	Wintersemester 2006/07	nein
Bremen	Wintersemester 2006/07	ja
Hamburg	Wintersemester 2006/07	nein
Hessen	Wintersemester 2006/07	ja
Mecklenburg-Vorpommern	Wintersemester 2006/07	nein
Niedersachsen	Wintersemester 2006/07	nein
Nordrhein-Westfalen	Wintersemester 2006/07	ja
Rheinland-Pfalz	Wintersemester 2006/07	ja
Saarland	Wintersemester 2006/07	nein
Sachsen	Sommersemester 2006	nein
Sachsen-Anhalt	31.12.2006	nein
Schleswig-Holstein	Wintersemester 2006/07	nein
Thüringen	31.12.2006	nein

Wegfall der Einkommensgrenze

Seit 1.1.2012 ist die Einkommensgrenze von maximal 8.004 Euro für volljährige Kinder als Voraussetzung für das Kindergeld entfallen.

Faustformel für über 18-jährige Kinder: Sie erhalten Kindergeld, solange sie noch keine 25 Jahre alt sind und sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden.

